



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Satzung

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft,
Bezirk Lippe e.V.

Satzung

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Bezirk Lippe e.V.

Eingetragen beim Amtsgericht Lemgo VR 60433 am 17.06.2026

Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Bezirk Lippe e.V.
32756 Detmold

Änderungshistorie

Datum	Version	Autor	Änderung
30.11.2025	00	O. Zarges	Version für Feedback aus den OGs
01.02.2026	01	O. Zarges	Eingearbeitetes Feedback aus den OGs

Inhalt

Präambel	5
Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Bezirk Lippe e. V.	6
I. Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	6
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	6
II. Zweck	7
§ 2 Zweck.....	7
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	8
III. Mitgliedschaft.....	9
§ 4 Mitgliedschaft	9
§ 5 Mitglieds- und Delegiertenrechte	9
§ 6 Stimm- und Wahlrecht	10
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	10
§ 8 Beiträge und Umlagen	10
IV. Gliederungen der DLRG Bezirk Lippe und ihre Aufgaben.....	11
§ 9 Gliederung der DLRG Lippe	11
§ 10 Aufgaben der Gliederungen.....	12
V. DLRG Jugend Lippe	13
§ 11 DLRG Jugend Lippe	13
VI. Organe	14
1. Abschnitt: Bezirkstagung	14
§ 12 Bezirkstagung.....	14
§ 13 Zusammensetzung	15
§ 14 Stimmberechtigung.....	15
§ 15 Einberufung.....	15
§ 16 Ladungsfrist.....	15
§ 17 Antragsberechtigung	15
§ 18 Beschlussfähigkeit.....	16
§ 19 Beschlussfassung.....	16
§ 20 Abstimmung und Wahlen.....	16
§ 21 Protokoll	16
§ 21a Bezirkstagung in Ausnahmesituationen	17
2. Abschnitt: Bezirksrat.....	18
§ 22 Bezirksrat	18
§ 23 Zusammensetzung	18
§ 24 Stimmberechtigung.....	18
§ 25 Einberufung.....	18
§ 26 Ladungsfrist.....	18
§ 27 Anträge.....	19
§ 28 Anzuwendende Vorschriften	19

3. Abschnitt: Bezirksvorstand	20
§ 29 Bezirksvorstand	20
§ 30 Bezirksbeauftragte und Mitarbeiter	21
§ 30a Arbeitskreise	21
§ 31 Vertretungsbefugnis	21
§ 32 Amtszeit	21
§ 33 Geschäftsverteilung	21
§ 34 Ladungsfrist	21
§ 35 Anträge	22
§ 36 Anzuwendende Vorschriften	22
VII. Schiedsgerichtbarkeit	23
§ 37 Aufgaben	23
§ 38 Zusammensetzung	24
§ 39 Kostentragung	24
§ 40 Schiedsordnung	25
§ 41 Ordentlicher Rechtsweg	25
VIII. Sonstige Bestimmungen	26
§ 42 Ordnungen und Richtlinien	26
§ 43 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material	26
§ 44 Ehrungen	26
§ 45 Geschäftsordnung	26
§ 46 Wirtschaftsordnung	26
§ 46a Besondere Ordnungen	27
§ 47 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen	27
IX. Schlussbestimmungen	28
§ 48 Satzungsänderungen	28
§ 49 Auflösung	28
§ 50 Ausführung der Satzung	28
§ 51 Inkrafttreten	28
§ 52 Übergangsbestimmungen	28

Präambel

Alle Menschen (m/w/d) besitzen im DLRG Bezirk Lippe e.V. den gleichen Stellenwert.
Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit in dieser Satzung nur die männliche Schreibweise verwandt wird, ändert sich dadurch nichts an diesem Grundsatz.

Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Bezirk Lippe e. V.

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Bezirk Lippe der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V., die am 19. Oktober 1913 gegründet wurde. Er führt den Namen "Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Bezirk Lippe e. V.", abgekürzt im Folgenden "DLRG Lippe".
- (2) Die DLRG Lippe ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 60433, Amtsgericht Lemgo, eingetragen. Ihr räumlicher Tätigkeitsbereich umfasst im Lande Nordrhein- Westfalen insbesondere das Gebiet des Kreises Lippe.
Ihr Sitz ist in Detmold.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Lippe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG Lippe ist die Kinder- und Jugendverbandsarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben können auch gehören die
 - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen sowie eine Übernahme sanitätsdienstlicher Aufgaben,
 - b) Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Großschadensereignissen am und im Wasser,
 - c) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - d) Förderung des Sports,
 - e) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - f) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - g) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - h) Mitwirkung im Bevölkerungsschutz (Katastrophen- und Zivilschutz)
 - i) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen, Institutionen der Europäischen Union sowie Mitwirkung an internationalen Hilfseinsätzen,
 - j) Zusammenarbeit mit Kreisbehörden und Kreisorganisationen.
- (5) Die DLRG Lippe vertritt Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Die DLRG Lippe tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen und duldet dies weder in ihren Gliederungen noch bei ihren Mitgliedern.

- (6) Die DLRG Lippe verurteilt jegliche Form von Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art, und orientiert sich dabei an der Ordnung „Prävention von Gewalt“ (PvG) der Bundesebene. Der Verein verpflichtet sich, eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz zu schaffen
- (7) Die DLRG Lippe achtet bei ihrer Aufgabenerfüllung auf einen sorgsamen und nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt.
- (8) Die DLRG Lippe kann ein Verbandsorgan herausgeben.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die DLRG Lippe ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der DLRG Lippe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Lippe. Die DLRG Lippe darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, begünstigen, oder unverhältnismäßige Vergütung gewähren. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag der Gremien der DLRG Lippe entstanden sind.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der DLRG Lippe können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden.
- (2) Mitglied kann nicht werden oder sein, wer öffentlich Handlungen begeht, die mit den Grundsätzen der Satzung, insbesondere mit §2 Abs. 5 unvereinbar sind.
Mitglied kann auch nicht werden oder sein, wer Organisationen, Vereinigungen oder Parteien aktiv unterstützt, deren Ziele in Wort oder Tat mit §2 Abs. 5 unvereinbar sind.
- (3) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG und der DLRG Lippe an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (4) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die jeweilige örtliche Gliederung.
- (5) Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (6) Durch eigenmächtiges Handeln ihrer Mitglieder wird die DLRG Lippe nicht verpflichtet.

§ 5 Mitglieds- und Delegiertenrechte

- (1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in den übergeordneten Gliederungen durch seine Delegierten vertreten.
- (2) Aus der Satzung der durch die Delegierten vertretenen Gliederungen muss eindeutig erkennbar sein, wer als Delegierter gewählt werden kann, wer sie wählt und für welche Amtsdauer sie bestellt werden.
- (3) Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach dem Durchschnitt der Mitglieder, für die in den letzten 3 Jahren Beitragsanteile abgerechnet wurden.
- (4) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Annahme der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung.
- (5) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichtes nicht vorliegen.
- (6) Die Vertreter der Ortsgruppen können ihr Stimmrecht in Bezirkstagungen und im Bezirksrat nur ausüben, wenn die jeweilige Ortsgruppe die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.

§ 6 Stimm- und Wahlrecht

- (1) Das Stimmrecht (aktives Wahlrecht) kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG Lippe oder ihren Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG – Jugend Lippe regelt deren Ordnung der DLRG-Jugend Lippe

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen der DLRG endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner Gliederung zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Die Gliederung kann hinsichtlich der Frist und der Modalitäten der Austrittserklärung abweichende Regelungen aufstellen.
- (3) Die Streichung als Mitglied kann ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt § 37 Absatz 6 Buchstabe d. Den Ausschluss einer Gliederung regelt § 10 Absatz 5 der Satzung.
- (5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8 Beiträge und Umlagen

- (1) Die Mitglieder haben die für ihre jeweilige örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die entsprechende Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.
- (2) Die von den örtlichen Gliederungen an die DLRG Lippe abzuführenden Beitragsanteile und Umlagen (Umlagen dürfen eine Höhe von 50 Prozent der Beitragsanteile nicht überschreiten), sowie deren Zahlungsmodalitäten, legt die Bezirkstagung fest.
- (3) Für Ehrenmitglieder hat die ernennende Gliederung den übergeordneten Gliederungen die festgelegten Beitragsanteile zu entrichten.

IV. Gliederungen der DLRG Bezirk Lippe und ihre Aufgaben

§ 9 Gliederung der DLRG Lippe

- (1) Die DLRG ist ein Gesamtverein.

Die DLRG Lippe gliedert sich in Ortsgruppen sowie weitere Untergliederungen, die eine eigene Rechtsfähigkeit haben dürfen. Die Grenzen sollen mit den Grenzen der Städte und Gemeinden übereinstimmen. Über Änderungen von Ortsgruppengrenzen entscheidet der Bezirksrat nach Anhörung der beteiligten Ortsgruppen. Erhebt eine der beteiligten Ortsgruppen Einspruch gegen diese Entscheidung, entscheidet der Bezirkstag abschließend. Gleiches gilt für Neugründungen, Spaltung oder Fusion von Untergliederungen.

- (2) Alle Satzungen der örtlichen Gliederungen müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung der DLRG Lippe in ihrer gültigen Fassung in Einklang stehen.

- (3) Sämtliche Untergliederungen können sich, jeweils mit vorheriger Einwilligung des Bezirkes, spalten oder zusammenschließen sowie sich als eingetragene Vereine (e.V.) in das Vereinsregister eintragen lassen.

- (4) Soweit in einer örtlichen Gliederung keine eigene Satzung besteht, ist die Satzung der DLRG Lippe sinngemäß bindend.

- (5) Der Bundesverband ist Inhaber des Namensrechtes Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich abgekürzter Form DLRG. Das Führen und die Nutzung des Namens durch die Untergliederungen sind an die Einhaltung dieser Satzung sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden. Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht, den in Satz 1 genannten Namen zu führen.

§ 10 Aufgaben der Gliederungen

- (1) Die Ortsgruppen und deren Untergliederungen sind an diese Satzung gebunden und müssen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie sind ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.
- (2) Satzungen der Untergliederungen einschließlich Satzungsänderungen bedürfen vor Eintragung der Zustimmung des Bezirksvorstandes.
- (3) Die Ortsgruppen haben der DLRG Lippe Niederschriften über Ortsgruppentagungen, Jahresberichte und Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile und Umlagen fristgerecht zu entrichten.
- (4) Jede Gliederungsebene ist berechtigt nachgeordnete Gliederungen regelmäßig zu überprüfen und zu beraten. Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellungen geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden. Der Rechtsweg nach der Schiedsgerichtsordnung wird hierdurch nicht verkürzt.
- (5) Bei erheblichen Verstößen von Untergliederungen gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierender Missachtung von Weisungen können Untergliederungen auf Antrag des Bezirks, dem die Untergliederung angehört, als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Untergliederung damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt dem LV-Rat, der Untergliederung ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Antrag gilt die Frist gemäß § 26 Absatz 2 der Bundessatzung, eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nummer VR 24198, in der Fassung vom 22./23. Oktober 2021. Der Antrag ist durch den Bundesverband nach Eingang umgehend der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates schriftlich abzugeben.
- (6) Bei Entscheidungen gemäß Absatz 4 und 5 ist die Anrufung des Schiedsgerichtes möglich. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung

V. DLRG Jugend Lippe

§ 11 DLRG Jugend Lippe

- (1) Die DLRG Jugend Lippe ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG Lippe.
- (2) Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe stellen ein besonderes Anliegen der DLRG Lippe dar. Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung dieser bedeutenden Aufgaben erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) Inhalt und Form der Kinder- und Jugendverbandsarbeit vollziehen sich nach der Ordnung der DLRG Jugend Lippe, die vom Bezirksjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Bezirksrates bedarf. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, sofern die Ordnung der DLRG Jugend Lippe nach ihrem Zweck und ihren grundsätzlichen Regelungen im Widerspruch zu dieser Satzung steht.
- (4) § 9 und § 10 dieser Satzung gelten für die DLRG Jugend Lippe entsprechend, ohne eigene Rechtsfähigkeit zu begründen.
- (5) Der Bezirksvorstand wird in der DLRG Jugend Lippe durch eines seiner Mitglieder vertreten.

VI. Organe

1. Abschnitt: Bezirkstagung

§ 12 Bezirkstagung

- (1) Die Bezirkstagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG Lippe. Der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle sein satzungsgemäßer Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Auf seinen Vorschlag kann die Versammlung die Leitung einem von ihr zu wählenden Tagungsleiter oder Tagungspräsidium übertragen.
- (2) Die Bezirkstagung bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit, behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG Lippe verbindlich für alle Mitglieder, Gliederungen und Gremien. Sie nimmt die Berichte des Bezirksvorstandes, der Bezirksbeauftragten und der Revisoren entgegen und ist zuständig für Beschlüsse über:
 - a) Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes und seiner Vertreter, ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend sowie dessen Stellvertreter, der Ehrenvorsitzenden.
 - b) Wahl der Revisoren,
 - c) Wahl der Delegierten zur Landesverbandstagung im Sinne der §§ 5 und 6
Die Bezirkstagung kann die Wahl der Delegierten zur Landesverbandstagung dem Bezirksrat übertragen.
 - d) Entlastung des Bezirksvorstandes,
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) Anträge,
 - h) Höhe der Beitragsanteile und Umlagen, die eine Höhe von 50 Prozent der Beitragsanteile nicht übersteigen dürfen, welche die Ortsgruppen frühestens ab dem Folgejahr an die DLRG Lippe zu entrichten haben,
 - j) Höhe der Beitragsanteile und Umlagen, die eine Höhe von 50 Prozent der Beitragsanteile nicht übersteigen dürfen, welche die Ortsgruppen frühestens ab dem Folgejahr an die DLRG Lippe zu entrichten haben,
 - i) Satzungsänderungen,
 - j) Entscheidung über Einsprüche gegen die Festlegung von Gliederungsgrenzen,
 - k) Berufung von Bezirksbeauftragten auf Vorschlag des Bezirksvorstandes,
 - l) Ernennung von Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Bezirksrates,
 - m) Auflösung der DLRG Lippe.

§ 13 Zusammensetzung

- (1) Die Bezirkstagung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Ortsgruppen und aus den Mitgliedern des Bezirksrates.
- (2) Die Anzahl der Delegierten der Ortsgruppen wird nach der Durchschnittsanzahl der Mitglieder, für die in den letzten 3 Jahren Beiträge abgerechnet worden sind, errechnet. Auf je 50 angefangene Mitglieder entfällt ein Delegierter. Einzelheiten über den Wahlmodus müssen in den Satzungen der Ortsgruppen enthalten sein.

§ 14 Stimmberechtigung

- (1) Stimmberechtigt sind die gewählten Delegierten der Ortsgruppen und die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksrates. Stimmbündelung ist nicht zulässig. Jedes Bezirksratsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht der Ortsgruppen in der Bezirkstagung kann nur ausgeübt werden, wenn die Beitrags- und Umlageverpflichtungen nach § 8, Abs. 2, termingerecht erfüllt sind.

§ 15 Einberufung

- (1) Die Bezirkstagung tritt alle vier Jahre auf Einladung des Bezirksvorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen. Eine außerordentliche Bezirkstagung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln oder der Bezirksrat mit einfacher Mehrheit verlangt.

§ 16 Ladungsfrist

- (1) Zur ordentlichen Bezirkstagung muss in Textform mindestens sechs Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Bezirkstagung mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Diese Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt.
- (2) Die Einladung ist an die Mitglieder des Bezirksrates unmittelbar und an die Delegierten der Ortsgruppen über ihre jeweilige Ortsgruppe zu versenden.

§ 17 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind
 - a) die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung
 - b) der Bezirksjugendtag
- (2) Anträge zur Bezirkstagung müssen in Textform spätestens vier Wochen, zur außerordentlichen Bezirkstagung spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern des Bezirksrates und den Ortsgruppen unmittelbar nach Ablauf dieser Frist zuzuleiten.
- (3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.
- (4) Bezüglich Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des § 48.

§ 18 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Bezirkstagung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

§ 19 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Bezirkstagung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

§ 20 Abstimmung und Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes nach § 29, Absatz 2, a-k sowie die Vertreter für die Ämter nach § 29, Absatz 2, c-j werden von der Bezirkstagung in geheimer Wahl für den Zeitraum gemäß § 32 gewählt, wobei der Zeitraum den des § 15 nicht überschreiten darf. Ausgenommen hiervon sind der Vorsitzende der DLRG- Jugend und dessen Stellvertreter.
- (2) Wenn nicht mindestens fünf Mitglieder der Bezirkstagung widersprechen, kann offen gewählt werden.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (Ja-, Nein - Stimmen) auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.
- (5) Bei Stimmengleichheit, auch nach einer Stichwahl entscheidet das Los.
- (6) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.
- (7) Die Bezirksbeauftragten der DLRG Lippe werden auf Vorschlag des Bezirksvorstandes mit einfacher Mehrheit berufen.

§ 21 Protokoll

- (1) Über die Bezirkstagung ist ein Protokoll zu fertigen und von der Protokollführung sowie der Versammlungsleitung zu signieren. Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern des Bezirksrates und den Delegierten der Ortsgruppen über ihre jeweilige Ortsgruppen innerhalb sechs Wochen nach Ende der Tagung zuzusenden.
- (2) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb acht Wochen nach Versand des Protokolls in Textform beim Vorsitzenden geltend zu machen. Das Datum des Fristendes wird mit Übermittlung des Protokolls mitgeteilt. Der Bezirksvorstand beschließt bei seiner nächsten Sitzung über die Einsprüche und teilt das Ergebnis dem für das Protokoll empfangsberechtigten Personenkreis mit.

§ 21a Bezirkstagung in Ausnahmesituationen

- (1) Ist hinreichend wahrscheinlich, dass die Bezirkstagung aus schwerwiegenden Gründen, wie Naturkatastrophen, Pandemien oder ähnlichem in den nächsten sechs Monaten nicht unter Anwesenheit ihrer Mitglieder an einem Versammlungsort abgehalten werden kann, kann der Bezirksrat die Durchführung einer virtuellen oder hybriden Bezirkstagung beschließen
- (2) Der Beschluss des Bezirksamtes ist spätestens mit der Einladung bekannt zu geben. Der konkrete elektronische Kommunikationsweg ist rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der Bezirkstagung, mitzuteilen.
- (3) Die DLRG Lippe stellt technisch sicher, dass die Mitgliederrechte nur von Berechtigten ausgeübt werden können.

2. Abschnitt: Bezirksrat

§ 22 Bezirksrat

- (1) Der Bezirksrat sorgt für eine Zusammenfassung aller in der DLRG Lippe wirkenden Kräfte.
- (2) Der Bezirksrat nimmt zwischen den Bezirkstagungen deren Aufgabe wahr.
- (3) Ausgenommen sind die Wahlen vertretungsberechtigter Vorstandsmitglieder, die Ernennung von Ehrenvorsitzenden, die Festsetzung von Beitragsanteilen/Umlagen, Satzungsänderungen und die Auflösung des Bezirks.

§ 23 Zusammensetzung

- (1) Der Bezirksrat wird gebildet aus:
 - a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Bezirksvorstandes,
 - b) den Ortsgruppenvorsitzenden; soweit ein Ortsgruppenvorsitzender dem Bezirksvorstand angehört, tritt an seine Stelle sein satzungsgemäßer Vertreter. Sind Ortsgruppenvorsitzender und sein satzungsgemäßer Vertreter Mitglied des Bezirksvorstandes oder an der Teilnahme verhindert, tritt an ihre Stelle ein in Textform bevollmächtigtes Vorstandsmitglied der Ortsgruppe.
 - c) den Stellvertretern im Bezirksvorstand,
 - d) den Bezirksbeauftragten,
 - e) den Ehrenvorsitzenden.

§ 24 Stimmberechtigung

- (1) Im Bezirksrat haben die Mitglieder nach § 23 Buchstabe a) je eine Stimme, die Mitglieder nach § 23 Buchstabe b) je eine Stimme und für je angefangene 50 Mitglieder (Durchschnitt über die letzten 3 Jahre) ihrer Ortsgruppen eine weitere Stimme. Das Stimmrecht der Ortsgruppen im Bezirksrat kann nur ausgeübt werden, wenn die Beitrags- und Umlageverpflichtungen nach § 8, Absatz 2 termingerecht erfüllt sind.

§ 25 Einberufung

- (1) Der Bezirksrat tritt jährlich mindestens einmal auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.
- (2) Auf Beschluss des Bezirksvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Bezirksrates ist der Bezirksrat einzuberufen.
- (3) Auf Beschluss des Bezirksvorstandes oder auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der Stimmen des Bezirksrats kann der Bezirksrat auch als virtuelle oder hybride Versammlung unter Wahrung der Mitgliederrechte durchgeführt werden. Das ist mit der Einladung unter Angabe des konkreten elektronischen Kommunikationsmittels mitzuteilen.

§ 26 Ladungsfrist

- (1) Zur ordentlichen Tagung des Bezirksrates muss in Textform mindestens sechs Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Tagung des Bezirksrates mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksrates gewahrt.

§ 27 Anträge

- (1) Für die Antragsberechtigung gilt § 17 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bezirksjugendtags der Bezirksjugendvorstand tritt.

§ 28 Anzuwendende Vorschriften

- (1) Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, Beschlussfassung, Abstimmung und Wahlen sowie Protokolle und Einsprüche hiergegen gelten die Regelungen der Bezirkstagung entsprechend. Im Übrigen wird das Verfahren durch die Geschäftsordnung der DLRG geregelt.

3. Abschnitt: Bezirksvorstand

§ 29 Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand leitet die DLRG Lippe im Rahmen der Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Bezirkstagung und des Bezirksrates. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.
- (2) Den Bezirksvorstand bilden:
 - a) der 1. Vorsitzende,
 - b) der 2. Vorsitzende,
 - c) der Leiter der Finanzen,
 - d) der Leiter der Verwaltung,
 - e) der Leiter der Verbandskommunikation,
 - f) der Justiziar,
 - g) der Leiter Ausbildung,
 - h) der Leiter Einsatz,
 - i) der Leiter Technik,
 - j) der Leiter Rettungssport,
 - k) bis zu zwei Beisitzer,sowie
 - l) der Vorsitzende der Bezirksjugend,
 - m) die Ehrenvorsitzenden.
- (3) Jedes der Mitglieder des Bezirksvorstandes hat eine Stimme mit Ausnahme der Ehrenvorsitzenden.
- (4) Der Vorsitzende der Bezirksjugend und seine Vertreter werden vom Bezirksjugendtag nach der Bezirksjugendordnung gewählt.
- (5) Die Ämter zu Buchstabe c) bis j) haben bis zu zwei Stellvertreter.
- (6) Im Verhinderungsfall nimmt für das Amt Buchstabe c) bis j) der benannte Stellvertreter das Stimmrecht wahr. Sind beide Stellvertreter verhindert, nimmt das Stimmrecht ein vom zu Vertretenden benannter Bezirksbeauftragter wahr. Die Stellvertretung für den Vorsitzenden der Bezirksjugend regelt die Bezirksjugendordnung.
- (7) Der Geschäftsführer ist eine Funktion, die an die entsprechende Stellenbeschreibung in der Geschäftsstelle des Bezirkes gebunden ist. Die DLRG Lippe kann einen Geschäftsführer haben, ist hierzu aber nach dieser Satzung nicht verpflichtet.

§ 30 Bezirksbeauftragte und Mitarbeiter

- (1) Die Bezirksbeauftragten sind Vorstandsmitgliedern unterstellt. Sie werden auf Antrag des Bezirksvorstands durch den Bezirkstag bzw. durch die Tagung des Bezirksrates berufen. Bezirksbeauftragte nehmen beratend an Organtagungen des Bezirkes teil.
- (2) Der Bezirksvorstand kann für besondere Aufgabengebiete weitere Mitarbeiter berufen.

§ 30a Arbeitskreise

- (1) Arbeitskreise können durch Beschluss eines Organs für bestimmte, jedoch eindeutig abgegrenzte Aufgabengebiete gebildet werden. Die Arbeitsergebnisse solcher Arbeitskreise sind dem zuständigen Organ zur Auswertung und gegebenenfalls zur Beschlussfassung zuzuleiten.

§ 31 Vertretungsbefugnis

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, der Leiter der Finanzen und der Leiter der Verwaltung. Davon vertreten je 2 gemeinsam.

§ 32 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl des entsprechenden Vorstandsamtes im Rahmen der Vorstandsneuwahlen, oder Abwahl oder der nicht erfolgten Wahl durch die Versammlung.

§ 33 Geschäftsverteilung

- (1) Der Vorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan. Dieser ist dem Bezirksrat auf der ersten ordentlichen Bezirksratstagung nach dem Bezirkstag zur Kenntnis zu geben und sodann verbandsintern zu veröffentlichen. Nachfolgende Änderungen sind ebenfalls dem Bezirksrat zur Kenntnis zu geben und verbandsintern zu veröffentlichen.

§ 34 Ladungsfrist

- (1) Zu den Sitzungen des Vorstandes ist in Textform mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt.
- (2) Eine Sitzung des Bezirksvorstandes kann auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort unter Wahrung der Mitgliederrechte als virtuelle oder hybride Vorstandssitzung durchgeführt werden. Dies ist mit der Einladung unter Angabe des konkreten elektronischen Kommunikationsmittels mitzuteilen.

§ 35 Anträge

- (1) Anträge zur Vorstandssitzung müssen in Textform spätestens eine Woche vorher eingereicht werden. Sie sind nach Antragsschluss unverzüglich den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten. Der Bezirksvorstand kann in dringenden Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Das Ergebnis eines solchen Beschlusses und die Stimmabgabe jedes beteiligten Vorstandsmitgliedes sind schriftlich festzuhalten und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzuleiten. Ein solcher Beschluss ist nur wirksam, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder zugestimmt hat.

§ 36 Anzuwendende Vorschriften

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Zwei Vertreter nach § 26 BGB müssen anwesend sein.
Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche gelten die Regelungen zur Bezirkstagung entsprechend.

VII. Schiedsgerichtbarkeit

§ 37 Aufgaben

- (1) Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgaben, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
 - a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf die Tätigkeit in der DLRG beziehen.
 - b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG schädigen sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen, soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind.
 - c) Verstöße gegen die in § 2 Absatz 5 und 6 genannten Grundsätze
- (2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus der Satzung des Bundesverbandes, der Satzung des Landesverbandes, dieser Satzung oder der Satzung einer Untergliederung der DLRG sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.
- (3) Es entscheidet über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
- (4) Sie entscheiden weiterhin in den ihnen nach der „PvG-Ordnung“ zugewiesenen Verfahren.
- (5) Ferner ahndet das Schiedsgericht der Bundesebene Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen, der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG.

- (6) Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
- a) Rüge oder Verwarnung mit ggfls. entsprechender Veröffentlichung
 - b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
 - d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG;
 - e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen einschließlich Ehrenvorsitz, Ehrentitel und Ehrenmitgliedschaft;
 - f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre.
- (7) Ferner kann das Schiedsgericht auf Antrag des Bezirksvorstands ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion suspendieren, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion
- seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch Handlungen und Unterlassung grob verletzt
 - sonstige wichtigen Interessen der DLRG gefährdet sind oder
 - das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte.

Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.

§ 38 Zusammensetzung

- (1) Das gewählte Schiedsgericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Vertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.
- (2) Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schiedsgericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.
- (4) Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.
- (5) Für die DLRG Lippe besteht kein Schieds- und Ehrengericht; es wird im Bedarfsfall das Schieds- und Ehrengericht des Landesverbandes angerufen.

§ 39 Kostentragung

- (1) Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 40 Schiedsordnung

- (1) Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie deren Aufgaben und das Verfahren eine Schiedsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht (Berlin-Charlottenburg) hinterlegt wird.

§ 41 Ordentlicher Rechtsweg

- (1) Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichtes und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichtes erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweg möglich.

VIII. Sonstige Bestimmungen

§ 42 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- (2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen, deren Ausführungsbestimmungen und Rahmenrichtlinien der DLRG geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (3) Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium.

§ 43 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (2) Die Buchstaben DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (4) Die Gliederungen sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 44 Ehrungen

- (1) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Näheres wird durch die Ehrungsordnung der DLRG geregelt.
- (2) Die Bezirkstagung kann Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit ohne Stimmrecht im Vorstand und Ehrenmitglieder ernennen.

§ 45 Geschäftsordnung

- (1) Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien regelt die vom Präsidialrat erlassene Geschäftsordnung, soweit nicht in dieser Satzung bereits geregelt.

§ 46 Wirtschaftsordnung

- (1) Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 46a Besondere Ordnungen

- (1) Die Einhaltung der bestehenden Datenschutzbestimmungen wird in einer Datenschutzordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird. Die DLRG Lippe kann darauf aufbauend eine eigene Datenschutzordnung erlassen.
- (2) Zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und internen Regelungen erlässt der Präsidialrat eine Compliance-Richtlinie. Die DLRG Lippe kann darauf aufbauend eine eigene Compliance-Richtlinie erlassen.
- (3) Zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung von Belästigungen, sexualisierter und interpersonaler Gewalt erlässt die Bundes-/Landesebene eine Ordnung (PvG-Ordnung). Die DLRG Lippe kann darauf aufbauend eine eigene PvG-Ordnung erlassen.

§ 47 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

- (1) Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat, aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA, eine Anti-Doping-Ordnung. Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der DLRG – Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

IX. Schlussbestimmungen

§ 48 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Bezirkstagung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung in Textform mit der Einladung zur Bezirkstagung bekannt gegeben werden.
- (3) Der Bezirksvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

§ 49 Auflösung

- (1) Die Auflösung der DLRG Lippe kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Bezirkstagung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung der DLRG Lippe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 ist dessen Vermögen einer oder mehrerer seiner weiter bestehenden steuerbegünstigten Untergliederungen, dem DLRG Landesverband Westfalen e.V., hilfsweise der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger oder einer vom Finanzamt anerkannten gemeinnützigen Organisation zuzuweisen, die sich ähnliche Ziele wie die DLRG gesetzt hat. Das gleiche gilt bei Änderung des Zwecks

§ 50 Ausführung der Satzung

- (1) Der Bezirksrat erlässt bei Bedarf Bestimmungen, die der Durchführung dieser Satzung dienen.

§ 51 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde zuletzt geändert am 26.04.2014 und durch die Bezirkstagung am 18.04.2026 in Blomberg, Großenmarpe erneut geändert.
Die Änderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 52 Übergangsbestimmungen

- (1) Abweichend von den Bestimmungen des § 51 erfolgen die Wahlen während der Bezirkstagung am 18.04.2026 bereits nach dieser Satzung.